

SATZUNGSÄNDERUNGSUNTRAG

SÄA-181-1

SATZUNGSÄNDERUNGS-
UNTRAG

TITEL: PIRATEN-
FRAKTION
ANDY MAAR

AUTOR: 22/04/2018

ugeholl

ofgeleent

zeréckgezunn

KANDIDATENDECLARATION

BEGRENNUNG

Sollte mer 1 oder méi Piraten an d'Chamber kréien, misst d'Relatioun tëscht dem/den Deputéierten an der Partei geregelt ginn.

UNTRAG

§ 10d – Die Fraktion

(1) Mitglieder der Fraktion sind die gewählten Abgeordneten, die als Kandidaten auf einer Kandidatenliste der Piratenseite Lëtzebuerg bei Parlaments- oder Europawahlen gewählt wurden und sich zu der gemeinsamen Fraktion zusammengeschlossen haben, sowie die Abgeordneten, die gemäß Artikel 10d (2) aufgenommen wurden.

(2) Aufnahme von Abgeordneten

Abgeordnete, die der Piratenfraktion beitreten wollen, müssen ihren Antrag auf Aufnahme in die Fraktion in Schriftform gegenüber dem Fraktionsvorstand stellen.

Der Antrag wird an das Parteipräsidium weitergeleitet. Das Präsidium trifft daraufhin Vorkehrungen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über die Aufnahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Wahlperiode, Mandatsniederlegung, Tod oder schriftlich erklärten Austritt gegenüber der Fraktion in Schriftform oder Ausschluss.

Der Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder mindestens eines Drittels der Fraktionsmitglieder zulässig. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn:

das Mitglied gegen die Grundprinzipien einer freiheitlichen Demokratie verstößt.

das Mitglied das Ansehen der Fraktion und/oder der Piratenseite Lëtzebuerg schwer beschädigt,

das Mitglied grob oder nachhaltig gegen den Verhaltenskodex der Fraktion verstößt,

das Mitglied aus der Piratenpartei austritt oder rechtskräftig aus der Piratenpartei ausgeschlossen wurde.

Die Fraktion stellt beim Landesschiedsgericht einen Antrag auf Ausschluss. Dem betroffenen Fraktionsmitglied ist ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwischen

Antragsstellung und der Abstimmung über den Antrag müssen mindestens 48 Stunden liegen.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Fraktion haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder der Fraktion geben sich einen Verhaltenskodex, der Bestandteil der Satzung ist und im Anhang veröffentlicht wird.

Die Mitglieder der Fraktion sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion und des Plenums verpflichtet. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Parlamentsausschusssitzungen und weiterer parlamentarischer Gremien besteht für die Mitglieder der Fraktion. Alle Mitglieder sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuarbeiten.

Die Mitglieder der Fraktion sind stimmberechtigte Mitglieder der Parteileitung der Piratepartei Lëtzebuerg und grundsätzlich zur Teilnahme den Parteileitungssitzungen verpflichtet.

Allen Mitgliedern stehen alle Informationen, Materialien, technischen und organisatorischen Mittel der Fraktion zur Verfügung.

Alle Mitglieder der Fraktion sind angehalten, einen persönlichen Tätigkeitsbericht zu führen, welcher öffentlich zugänglich sein muss.

Bei Abstimmungen im Parlament, deren Inhalt nicht durch das Grundsatz- bzw. aktuell gültige Wahlprogramm der Piratepartei Lëtzebuerg gedeckt werden, muss eine Software zur basisdemokratischen Willensbildung über das Internet eingesetzt werden, zu der ein jedes Parteimitglied Zugriff hat. Das System wird entweder durch die Piratepartei Lëtzebuerg oder die Fraktion selbst betrieben. Dieses muss die "Anforderungen für den Liquid Democracy Systembetrieb" erfüllen, welche vom Präsidium beschlossen werden. Die Durchführung eines Mitgliedervotums kann nach Ermessen der Fraktionsversammlung in Ausnahmefälle ausgesetzt werden, wenn beispielsweise der Abstimmungsgegenstand rein technischer Natur ist.

(5) Struktur der Fraktion

Die Fraktion setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

Fraktion, welcher die Abgeordneten angehören,
Fraktionsversammlung,
Fraktionsekretariat.

(6) Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fraktion sowie den Mitgliedern des Parteipräsidiums.

Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsversammlung anwesend ist. Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Fraktionsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Fraktion. Sie ist insbesondere zuständig für:

Die Wahl eines Versammlungsleiters aus den Mitglieder der Fraktionsversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres.

Die Wahl des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer eines Kalenderjahres, sofern die interne Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Es sind nur Mitglieder der Fraktion wählbar.

Das Ausarbeiten einer internen Geschäftsordnung. Diese ist angemessen zu veröffentlichen.

Die Einstellung oder Kündigung der Beschäftigten des Fraktionssekretariates.

Die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.

Die Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Fraktion.

Beschluss über die Auflösung/Liquidation der Fraktion.

Die Sitzungen der Fraktionsversammlung finden regelmäßig an einem festen Termin statt. Eine Sondersitzung findet statt, wenn sie vom Fraktionsvorstand per einstimmigen Beschluss einberufen wird oder ein Drittel der Mitglieder der Fraktionsversammlung dies wünscht. Sie ist über alle Angelegenheiten einzuberufen, welche die Fraktion betreffen.

Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Fraktion ausgeschlossen werden.

Die Diskussion und Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Verlangen eines Mitglieds unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Antragsteller, das Abstimmungsergebnis und der Gegenstand der nichtöffentlichen Diskussion sind unter Wahrung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Protokoll zu veröffentlichen. Zudem ist der Diskussionsverlauf intern zu protokollieren.

Zur Herstellung einer größtmöglichen Öffentlichkeit werden geeignete technische Mittel eingesetzt.

Es wird ein Protokoll erstellt, das unverzüglich veröffentlicht wird.

(7) Fraktionssekretariat

Die Aufgabe des Fraktionssekretariats, welches aus den hauptberuflichen Mitarbeiter der Fraktionsmitglieder besteht, haben u.a. folgende Aufgaben:

Ausführung der Arbeiten der Fraktion unter Koordination der Fraktionsmitglieder,

Vorbereitung der Fraktionsversammlungen (Aufstellung und Versand der Tagesordnung) unter Koordination des Versammlungsleiters,

Protokollierung der Fraktionsversammlungen sowie anschließender Publikation dieser Protokolle.

(8) Abstimmungsverhalten in Plenar- und Ausschusssitzungen

Die Fraktionsmitglieder sind in der Wahrnehmung ihres freien Mandates nicht an Mehrheitsentscheidungen oder Weisungen gebunden. Eine Verpflichtung zur Fraktionsdisziplin jeglicher Art besteht nicht. Abstimmungen entgegen einer Mehrheitsentscheidung der Fraktionsversammlung müssen jedoch aufgrund der Transparenzansprüche angemessen

dokumentiert und veröffentlicht werden.
Bei der Wahrnehmung ihres freien Mandates sind die Fraktionsmitglieder gehalten, folgendes zu berücksichtigen:
das der Legislaturperiode zugrunde liegende Wahlprogramm der Piratepartei Lëtzebuerg,
die Landeskongressbeschlüsse der Piratepartei Lëtzebuerg, sowie weitere über das Wahlprogramm hinausgehende Programme und Positionspapiere der Piratepartei Lëtzebuerg.
Entscheidungen, die in einem Liquid-Democracy-System nach Artikel 10d (6) gefasst wurden.

(9) *Parlamentarische Initiativen*

Gesetzesanträge, Anträge und parlamentarische Anfragen, die von der Fraktion eingebracht werden sollen, müssen von der Fraktionsversammlung beraten und beschlossen werden. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten werden hierdurch nicht berührt.

Gesetzesanträge, Anträge und parlamentarische Anfragen können ebenfalls von den Mitglieder, Sektionen- und Bezirkspräsidien sowie von der Parteileitung vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung der Parteileitung werden diese Vorschläge an die Fraktionsversammlung zwecks Umsetzung übergeben.

(10) *Die Mitglieder Fraktion müssen monatlich mindestens 10% der nicht-steuerpflichtigen parlamentarischen Entschädigungen in die Parteikassen sowie 10% in die Kasse ihrer Herkunftsbezirke überweisen.*